

Strafverteidigung

Heute gilt es in der Schweiz als selbstverständlich, dass alle Angeschuldigten für ihre Strafverteidigung einen Rechtsanwalt beiziehen können. Die Polizei muss die Angeschuldigten auf dieses Recht bei der ersten Einvernahme hinweisen. Dies ist zum Schutz des Angeschuldigten, weil er gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft massiv unterlegen ist.

Als besonders dringend erweist sich die Unterstützung eines Strafverteidigers während der Dauer einer Untersuchungshaft. Die Untersuchungshaft ist Gegenstand des *Gewusst wie* Nr. 3. Sie finden dieses auf meiner Homepage www.duribonin.ch.

Aufgabe des Strafverteidigers?

Der Strafverteidiger tritt neben dem Angeschuldigten im Strafverfahren auf und hilft ihm, seine Interessen zu wahren. Mein Ziel als Strafverteidiger ist, auf Seiten des Angeschuldigten zu seinen Gunsten umfassend tätig zu werden und zu erreichen, dass das Gericht für den Angeschuldigten ein möglichst günstiges Urteil fällt.

Wie kann ein Strafverteidiger dem Angeschuldigten helfen?

Die Verteidigungstätigkeit findet auf verschiedenen Ebenen statt.

Wichtig ist einmal die Beratung des Angeschuldigten. Das bedeutet:

- eine umfassende Information über den Inhalt der Akten
- die Aufklärung über die rechtliche Tragweite und
- die Höhe einer allfälligen Strafe
- die Erklärung der Rechte des Angeschuldigten.

Die Quintessenz der Zusammenarbeit zwischen dem Angeschuldigten und dem Strafverteidiger ist das Ausarbeiten einer Verteidigungsstrategie.

In diesem Zusammenhang ist wichtig zu wissen, dass der Strafverteidiger wie der Arzt einer Geheimhaltungspflicht untersteht. Alles was dem Strafverteidiger durch den Angeschuldigten anvertraut wird, darf der Strafverteidiger ohne Einwilligung des Angeschuldigten niemandem erzählen.

Welche Strategie gewählt wird, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab:

- Eignet sich die Beweislage, um einen Freispruch zu erzielen? Hat der Angeschuldigte zum Beispiel ein Alibi, das seine Unschuld ergeben könnte?
- Oder ist die Beweislage derart erdrückend, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei die bessere Strategie ist?
- Liegt die Problematik des Falles im bestrittenen Sachverhalt oder in der bestrittenen rechtlichen Würdigung?

- Braucht es allenfalls ein Gutachten?
- Etc.

Sodann hat der Strafverteidiger die Verteidigungsrechte des Angeschuldigten im Strafverfahren durchzusetzen.

Auch weiss der Strafverteidiger, welche Tatsachen zugunsten des Angeschuldigten sprechen und sorgt dafür, dass diese Tatsachen vorgebracht werden können und protokolliert werden.

Indem der Verteidiger dem Angeschuldigten Ratschläge erteilt und ihn bei der Durchsetzung der prozessualen Rechte unterstützt, übt er zugleich eine wichtige Kontrollfunktion über die Tätigkeit der Polizei, des Staatsanwaltes und des Gerichts aus. Denn auch der „Schuldige“ hat den Anspruch auf ein korrektes Verfahren und einen korrekten Prozess.

Dem Strafverteidiger obliegt beispielsweise, von vornherein zu verhindern, dass der Angeschuldigte durch unzulässigen Druck oder Täuschung zu einer Anerkennung des Tatvorwurfs gedrängt wird.

Neben der spezifisch juristischen Hilfe kann zur Aufgabe des Strafverteidigers auch die fürsorgerische Unterstützung gehören - zum Beispiel ein Kontakt zur Familie des Angeschuldigten oder mit dem Arbeitgeber aufzunehmen, um eine drohende Entlassung abzuwenden. Hierfür ist jedoch in erster Linie der Sozialdienst zuständig.

Einen ganz wichtigen Teil der Strafverteidigung bildet sodann die Vorbereitung des Angeklagten auf die Hauptverhandlung sowie das Plädieren vor Gericht. Das Verhalten im Gerichtssaal

hat regelmässig einen grossen Einfluss auf das Urteil.

Rechte der Strafverteidigung

Damit der Strafverteidiger seine Aufgabe erfüllen kann, stehen ihm folgende Rechte zu:

- Ein freier und unüberwachter Kontakt mit dem Angeschuldigten: Der Strafverteidiger kann, auch wenn der Angeschuldigte in Untersuchungshaft ist, ungestört und unbeaufsichtigt mit dem Inhaftierten sowohl mündlich wie auch schriftlich verkehren.
- Dem Strafverteidiger muss genügend Zeit zur Vorbereitung der Verteidigung gewährt werden.
- Der Strafverteidiger hat unbeschränkte Einsicht in die Untersuchungsakten, denn er bedarf zur Wahrnehmung seiner Aufgabe einer umfassenden Information über alles, was seinem Mandanten vorgeworfen wird.
- Der Strafverteidiger darf an den Einvernahmen des Angeschuldigten und der Zeugen teilnehmen und kann Ergänzungsfragen stellen.
- Er kann Beweisanträge zugunsten des Angeschuldigten stellen.
- Er hat ein Mitspracherecht bei der Bestellung eines Sachverständigen.
- Auch kann der Strafverteidiger ein Privatgutachten einholen oder eigene Ermittlungstätigkeiten vornehmen, indem er zum Beispiel nach Entlassungszeugen sucht.

Was darf der Strafverteidiger nicht tun?

Der Strafverteidiger darf auf keinen Fall Kollusionshandlungen vornehmen, wie etwa die Beeinflussung von Zeugen, die Vernichtung von belastenden Beweismitteln oder das Herausschmuggeln eines Briefes aus dem Gefängnis.

Begeht der Anwalt solche Handlungen, kann er dafür sogar sein Anwaltspatent verlieren.

Wer bezahlt den Strafverteidiger?

Grundsätzlich muss der Angeschuldigte den Strafverteidiger bezahlen.

Das Recht, einen Verteidiger zur Hilfe beizuziehen, nützt dem Angeschuldigten aber nichts, wenn er aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, den Verteidiger zu bezahlen. Deshalb hat der mittellose Angeschuldigte einen Anspruch auf einen vom Staat bezahlten unentgeltlichen Strafverteidiger,

- sofern das Delikt von gewisser Schwere ist oder
- sich komplizierte rechtliche Fragen stellen.

Es verfügen die wenigsten Angeschuldigten über die finanziellen Mittel, um in ausgedehnten und komplizierten Verfahren ihre Verteidigung selbst zu bezahlen. Solche Verfahren sind sehr teuer. Aus diesem Grund ist die unentgeltliche Verteidigung sehr häufig.

Viele Angeschuldigte können nicht verstehen, dass der Staat, der sie einsperrt, ihnen einen Strafverteidiger bezahlt, der vollumfänglich ihre Rechte verteidigt. Dies ist aber tatsächlich so. Weshalb das so ist? Weil man erkannt hat, dass auch der Staat Fehler macht und kontrolliert werden muss.

Das Gesetz bestimmt sogar Fälle, wo man zwingend einen Anwalt haben muss. Die wichtigsten Fälle sind

- wenn man mehr als fünf Tage in Untersuchungshaft ist oder
- das vorgeworfene Delikt besonders schwer ist. Besonders schwer ist das Delikt, wenn die allfällige Strafe höher als ein Jahr ist.

In diesen Fällen, muss jeder Angeschuldigte zu seinem Schutz einen Strafverteidiger haben. Man spricht so dann von notwendiger Verteidigung.

Wahl des Strafverteidigers

Der Angeschuldigte kann wählen, welchen Anwalt er mit seiner Interessenvertretung beauftragen will.

Falls Sie es wünschen, übernehme ich gerne Ihre Verteidigung. Hierfür äussern Sie bitte gegenüber der Polizei und dem Staatsanwalt, dass Sie Vertretung durch mich wünschen. Falls Sie nicht in Untersuchungshaft sind, bitte ich Sie, mit mir Kontakt aufzunehmen (☎ 044/923 26 16). Auch sollte diesem *Gewusst wie* eine Vollmacht beiliegen: Bitte füllen Sie diese aus und senden mir diese. Damit ich in die Untersuchungsakten bei der Staatsanwaltschaft Einsicht nehmen und eine erste Lagebeurteilung vornehmen kann sowie eine Besuchsbewilligung für das Gefängnis erhalte, bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Was passiert, wenn der Angeschuldigte keinen Strafverteidiger kennt?

Bestellt der Angeschuldigte in notwendigen Fällen nicht selbst einen Strafverteidiger, zum Beispiel weil er

keinen kennt, so organisiert der Gerichtspräsident einen Strafverteidiger.

Welcher Strafverteidiger wird dem Angeschuldigten organisiert?

Es wird ihm irgendein Anwalt organisiert, der im Kanton Zürich als Strafverteidiger tätig ist.

Wer bezahlt den notwendigen Strafverteidiger?

Bei einer Verurteilung muss der Verurteilte den Strafverteidiger bezahlen. Hat er nicht genügend Geld, muss der Staat für ihn bezahlen. Es liegt dann ein Fall von unentgeltlicher Verteidigung vor.

Manche Angeschuldigte oder ihre Angehörigen befürchten, dass der Strafverteidiger sich weniger einsetzt, wenn sie den Strafverteidiger nicht selber bezahlen. Ob diese Befürchtung stimmt, kann ich nicht generell beurteilen. Ich kann nur für mich sprechen: *Ich versuche allen meinen Mandanten bestmöglich zu helfen.*

Strafverteidigung und Dritte

Es versteht sich von selbst, dass der Strafverteidiger von Dritten keine Weisungen entgegenzunehmen hat, wie er die Verteidigung führt oder welche Strategie er und der Angeschuldigte verfolgen. Das Mandatsverhältnis besteht zwischen dem Strafverteidiger und dem Angeschuldigten und zwar selbst dann, wenn ein Dritter die Anwaltskosten bezahlt.

Der Strafverteidiger darf auch niemandem erzählen, was er vom Angeschuldigten erfahren hat, ausser der Angeschuldigte ist damit einverstanden. Dies gilt selbst gegenüber nahen Angehöri-

gen des Angeschuldigten - zum Beispiel den Eltern oder dem Ehepartner. Häufig verstehen diese nicht, dass sie der Strafverteidiger nicht informieren kann. Aber der Strafverteidiger würde sich dadurch strafbar machen und zudem das Vertrauen des Angeschuldigten verletzen. Er kann die Angehörigen erst informieren, wenn

- er die Einwilligung des Angeschuldigten eingeholt hat
- das Informieren mit den Interessen des Angeschuldigten vereinbar erscheint und
- das Untersuchungsgeheimnis dies zulässt.

Meilen, 6. März 2009

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* finden Sie unter www.duribonin.ch.

Lic.iur. Duri Bonin
Ormisrain 7
8706 Meilen

anwalt@duribonin.ch
www.duribonin.ch

Telefon 044 923 2616
Telefax 044 923 2617